

RS OGH 1984/12/19 3Ob522/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1984

Norm

ABGB §1079

Rechtssatz

Wird eine Sache, hinsichtlich der ein nichtverbüchertes Vorkaufsrecht vereinbart wurde, ohne Anbot der Einlösung einem Dritten verkauft und übergeben, handelt es sich dabei dann um ein Unmöglichwerden der Leistung im Sinne der §§ 920, 1447 ABGB, wenn der das Vorkaufsrecht mißachtende frühere Eigentümer keine ernstzunehmende Chance mehr hat, die nunmehr einem Dritten gehörende Sache zu zumutbaren Bedingungen zurückzuerlangen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 522/84
Entscheidungstext OGH 19.12.1984 3 Ob 522/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0020241

Dokumentnummer

JJR_19841219_OGH0002_0030OB00522_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at